

für die Stadt Nassau

AZ: GB 3

**17 DS 16/ 0209**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss der Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	
<b>Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>13.04.2021</b>
<b>Stadtrat Nassau</b>	<b>öffentlich</b>	<b>27.04.2021</b>

**Gemeinsamer Ausbau der Westerwaldstraße in der Stadt Nassau; Ausbauprogramm****Sachverhalt:**

In der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses sowie des Haupt- und Finanzausschusses am 25.02.2021 wurde der Beschluss gefasst, dass sich die Stadt Nassau an die seitens der Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) u.a. vorgesehene Erneuerung des Mischwasserkanals im Bereich der „Westerwaldstraße“ (bis zum Anschluss an die Straße „Kaltbachtal“ sowie das von der Hauptachse der Westerwaldstraße abzweigende Straßenstück bis zum Anschluss an die „Kaltbachstraße“) mit einem Straßenausbau als gemeinsame Maßnahme anschließt. Ferner wurden nähere Modalitäten des Ausbaues festgelegt.

Im Rahmen der seitens der VGW geplanten Erneuerung des Mischwasserkanals ist auch die Erneuerung von Straßeneinläufen vorgesehen. Die Kanalbaumaßnahme erfolgt in offener Bauweise.

Die Straßenentwässerung selbst stellt einen Bestandteil der Straße und eine sog. Teileinrichtung derselben dar. Für die Erneuerung der Straßenentwässerung hat die Stadt Nassau an die VGW nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) einen sog. Investitionskostenanteil zu entrichten. Die Aufwendungen für die Erneuerung der Straßeneinläufe einschl. der Anschlussleitungen zum in der Straße verlegten Hauptkanal gehen hingegen vollständig zu Lasten der Stadt Nassau. Bei der Erneuerung der Straßenentwässerung handelt es sich um einen Ausbautatbestand in Form der Erneuerung. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz sind auch die Aufwendungen für eine Erneuerung der Straßenentwässerung beitragsfähig im Sinne des Ausbaubeitragsrechts, wenn sie Gegenstand eines sog. Ausbauprogramms sind. Bei dem von der Stadt Nassau an die VGW zu zahlenden Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung handelt es sich um sog. tatsächliche Investitionsaufwendungen i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der im Rahmen einer Übergangsregelung weiter anwendbaren Fassung. Diese und die entstehenden Aufwendungen für die Erneuerung der Straßeneinläufe (als Bestandteil der Straßenentwässerung) sind später ebenfalls Bestandteil der beitragsfähigen Aufwendungen bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen nach dem KAG für den Ausbau der Verkehrsanlage.

Es wird daher vorgeschlagen, die Erneuerung der Straßenentwässerung zum Gegenstand des Ausbauprogramms zu machen.

Die seitens der Stadt Nassau vorgesehenen Arbeiten zum Ausbau der Verkehrsanlage „Westerwaldstraße“ müssen ebenfalls in das Ausbauprogramm aufgenommen werden. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz genügt es dabei für die (schlüssige) Aufnahme in das Ausbauprogramm, wenn für die entsprechende Ausbaumaßnahme vor oder auch noch während der Maßnahme durch die zuständigen Ausschüsse oder den Stadtrat jeweils entsprechende Beschlüsse über Auftragsvergaben gefasst werden, die den genauen Inhalt und Umfang der Maßnahme beschreiben. Gleiches gilt für einen etwa erforderlichen Grunderwerb und eine Straßenschlussvermessung.

**Beschlussvorschlag:**

Die für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Verkehrsanlage „Westerwaldstraße“ in Nassau vorgesehenen Baumaßnahmen und die hierfür der Stadt Nassau als Trägerin der Straßenbaulast in Form des an die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau zu zahlenden Investitionskostenanteils für die Straßenentwässerung und der Erneuerung der Straßeneinläufe entstehenden Aufwendungen werden als Ausbauprogramm beschlossen. Der weitere Inhalt des Ausbauprogramms in Bezug auf die in die Zuständigkeit der Stadt Nassau fallenden Maßnahmen ergibt sich aus den späteren noch zu fassenden Beschlüssen über Auftragsvergaben und dergleichen.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister